

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1948)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Feldmann, Markus / Stähli Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1948

Direktor: Regierungsrat Dr. **Markus Feldmann**
Stellvertreter: Regierungsrat **Hans Stähli**

I. Allgemeines

A. Administration

In organisatorischer und personeller Hinsicht traten im Jahr 1948 keine Änderungen ein.

Die Geschäftslast der Kirchendirektion stieg im Berichtsjahr weiterhin an. Diese Zunahme lässt sich aber nicht mehr, wie im Vorjahr, aus allgemeinen Gründen erklären, vielmehr ist sie ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass alle Kirchgemeinden bis Ende 1948 ihr Reglement den Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes anpassen mussten, was fast überall eine Totalrevision nötig machte. Ein erheblicher Teil der Arbeitszeit musste daher in den letzten vier Monaten des Jahres auf die Prüfung der Kirchgemeindereglemente verwendet werden. Von den 554 Geschäftsnummern des Jahres 1947 hatten 43 die Revision von Kirchgemeindereglementen betroffen, an den 669 neuen Geschäften des Berichtsjahres waren dagegen die Reglementsrevisionen mit 194 beteiligt.

Obschon sich die kirchliche Bevölkerung und die kirchliche Presse lebhaft für die jurassische Frage interessierten, wurde das eigentliche kirchliche Leben wenig von ihr berührt. Die Kirchendirektion wirkte als solche bei der Behandlung dieses Problems nur insofern mit, als statistische Unterlagen aus ihrem Verwaltungsgebiet benötigt wurden.

B. Kirchgemeinden und Pfarrstellen

Im Jahr 1948 konnten drei Geschäfte abgeschlossen werden, welche die Umschreibung von reformierten Kirchgemeinden betreffen: Zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen wurde die Grenze verschoben, damit diejenigen Familien, welche am kirchlichen Leben in Wasen teilnehmen, auch formell zu dieser Kirchgemeinde gehören und dort das Stimmrecht ausüben können. — Das Gebiet der Einwohnergemeinde Les Bois wurde auf Antrag der dortigen reformierten Einwohner von der sehr weitläufigen und beschwerlichen reformierten Diasporagemeinde, welche bisher den ganzen Amtsbezirk Freibergen umfasste, abgetrennt und der Kirchgemeinde La Ferrière zugeteilt (Dekrete vom 15. September 1948). — In Bern musste wegen der regen Bautätigkeit im Wylerquartier die Johanneskirchgemeinde, welche seit einiger Zeit die volkreichste Kirchgemeinde des Kantons Bern, vielleicht sogar der ganzen Schweiz, war, in zwei Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Ebenso wurde in Biel das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bözingen von der deutsch-reformierten Kirchgemeinde abgetrennt und verselbständigt (Dekrete vom 17. November 1948). Dieses Geschäft kann aber noch nicht als abgeschlossen gelten, da die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel nachträglich auf ihren Antrag zurückkam und eine Änderung der Grenzziehung vorschlug.

Die Grenzen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinden blieben im Berichtsjahr unverändert, es wurde die Vorbereitung von zwei Abänderungsdekreten an die Hand genommen.

Mit Dekret vom 15. September 1948 wurde die *Bezeichnung* der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Courtelary geändert. Sie hatte mit einer ansehnlichen Zahl von offiziellen Akten bewiesen, dass sie seit langem den Namen «Courtelary-Cormoret» führte und von verschiedenen Amtsstellen so bezeichnet wurde.

Die Zahl der evangelisch-reformierten *Pfarrstellen* wurde um zwei vermehrt, indem die Hilfspfarrstelle der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel mit Dekret vom 11. Mai 1948 und diejenige der Kirchgemeinde Muri mit Dekret vom 17. November 1948 in Pfarrämter umgewandelt wurden. Ausserdem ist in den oben erwähnten Abtrennungsdekreten die Schaffung von drei neuen Pfarrstellen auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt vorgesehen.

Im Jahr 1948 wurden nur zwei evangelisch-reformierte Gemeindevikariate in Hilfspfarrämter umgewandelt, nämlich das Vikariat Melchnau mit Sitz in Gondiswil und das französische Vikariat für das Oberland mit Sitz in Thun. Ausserdem wurde das halbe Vikariat für den Sangernboden in der Kirchgemeinde Guggisberg in ein halbes Hilfspfarramt umgewandelt. Es ist mit dem freiburgischen Pfarramt Rechthalten verbunden. Drei weitere Hilfspfarrämter, welche der Synodalrat für das Jahr 1948 zur Berücksichtigung empfohlen hatte, konnten erst im laufenden Jahr bewilligt werden.

Bei der römisch-katholischen Landeskirche wurde das persönliche Vikariat der Kirchgemeinde Tavannes in eine ständige Hilfsgeistlichenstelle umgewandelt. Dem Pfarrer der römisch-katholischen Kirchgemeinde Moutier wurde ein persönlicher Vikar zugeteilt.

Im Laufe des Jahres 1948 sind 4 Gesuche evangelisch-reformierter Kirchgemeinden um Umwandlung eines Hilfspfarramtes in ein Pfarramt und ein Gesuch um Errichtung eines Hilfspfarramtes eingelangt. Eine römisch-katholische Kirchgemeinde ersuchte um Bewilligung eines Vikariates.

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1948:

	Zahl der Kirch- gemeinden
Reformierte Kirche	206
Römisch-katholische Kirche	89
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die oben erwähnte Vermehrung um 2 Kirchgemeinden trat erst auf 1. Januar 1949 in Kraft. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

	Pfarr- stellen	Bezirks- helfer	Hilfs- geistliche
Reformierte Kirche	260	8	21
Römisch-katholische Kirche	89	—	15
Christkatholische Kirche . .	4	—	2

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

C. Besoldungswesen

Die Revision des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen wurde nicht gleichzeitig mit der Revision des allgemeinen Besoldungsdekretes vorgenommen. Die Kirchendirektion wird nach Abschluss verschiedener Vorarbeiten im laufenden Jahre einen Revisionsentwurf vorbereiten.

Die Pfarrerbesoldung besteht zum Teil in Naturalien bzw. in einer Naturalienentschädigung. Diese musste im Berichtsjahr in mehreren Fällen beträchtlich erhöht werden, teils wegen der Höhe der Mietzinse in Neubauten, teils wegen der gegenüber früher stark angestiegenen Unterhaltskosten. In drei Fällen übernahm die betreffende Kirchgemeinde gegen Ausrichtung einer entsprechenden Loskaufssumme die Verpflichtung, in Zukunft für eine angemessene Pfarrwohnung zu sorgen.

Der Synodalrat hat eine eingehende Erhebung über die Wohnungen der evangelisch-reformierten Geistlichen durchgeführt. Das Material wurde, soweit es sich auf staatliche Pfarrhäuser bezieht, der Baudirektion überwiesen.

D. Entscheide

In einem Beschwerdeentscheid hatte der Regierungsrat zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Kirchgemeinden ihre Beiträge an das «Hilfswerk der Evangelischen Schweizerkirchen» (für die Schwesterkirchen des kriegsgeschädigten Auslandes) aus freiwilligen Gaben decken müssen, oder ob Kirchensteuergelder dafür in Anspruch genommen werden dürfen. Der Regierungsrat erkannte, dass die Kirchgemeinden alle Aufgaben der Kirche, welche in Art. 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 erwähnt sind, aus ihren ordentlichen Einnahmen finanzieren können.

Verschiedentlich hatte sich die Kirchendirektion mit der Frage der Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer der drei Landeskirchen zu befassen. Mehrere Fälle konnten dadurch erledigt werden, dass der betreffenden Person die Rechtslage erklärt wurde.

II. Gesetzgebung

Für das Jahr 1948 sind hier nur die bereits unter I. B. oben erwähnten Dekrete zu nennen:

Dekret vom 11. Mai 1948 betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle an der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel;

Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen;

- Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden La Ferrière und Freibergen;
- Dekret vom 15. September 1948 betreffend Umbenennung der Kirchgemeinde Courtelary;
- Dekret vom 17. November 1948 betreffend Bildung und Umschreibung der Markus-Kirchgemeinde Bern;
- Dekret vom 17. November 1948 betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen;
- Dekret vom 17. November 1948 betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muri bei Bern.

Verstorben im aktiven Kirchendienst	6
im Ruhestand	5
Beurlaubt auf kürzere Zeit	2
auf unbestimmte Zeit	11

Die Kirchendirektion hat 21 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 20 Kirchgemeinden. In den meisten Fällen, in welchen die Amtsdauer ablief, ohne dass der Amtsinhaber demissionierte, erfolgte eine stille Bestätigungswahl gemäss Artikel 36 f. des Kirchengesetzes. In zwei Fällen wurde eine Kirchgemeindeversammlung einberufen, welche die Wiederwahl vornahm. Einige Kirchgemeinderäte mussten auf den Ablauf der Amtsdauer ihres Gemeindepfarrers aufmerksam gemacht werden.

III. Beziehungen zu den einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Die erste Sitzung der evangelisch-reformierten Kirchensynode fand am 1. Juni 1948 statt und diente hauptsächlich der Behandlung der hängigen Motionen, welche sich grösstenteils auf innerkirchliche Angelegenheiten bezogen. Bei der Besprechung einer der Motionen nahm die Synode die Gelegenheit wahr, ihr grosses Interesse an einer Ausbildung der jungen Theologen in soziologischer und sozialetischer Richtung zu bekunden.

An ihrer zweiten Sitzung vom 30. November 1948 liess sich die Synode von ihren beiden Delegierten über die Weltkirchenkonferenz in Amsterdam Bericht erstatten. Bei der Behandlung des Geschäftsberichtes wurde die Stellungnahme des Synodalrates gegen die Durchführung der Motorfahrzeugrennen im Bremgartenwald in einer besonderen Resolution gutgeheissen.

Auch im Jahr 1948 war kein allgemein verbindlicher staatlicher Erlass durch die Kirchensynode vorzubereiten. Zahlreiche Geschäfte wurden dagegen dem Synodalrat zur Antragstellung oder zur Ansichtäusserung unterbreitet. Es seien hier nur zwei erwähnt, welchen allgemeine Bedeutung zukommt: die Frage der Benützung von Kirchen zu nichtkirchlichen Zwecken und die Anwendbarkeit der Minderheitenschutzbestimmung in Art. 16 Abs. 2 des Kirchengesetzes. Beide Geschäfte sind noch nicht abgeschlossen.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:	
Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	12
auswärtige Geistliche deutscher Sprache . . .	3
Bewerber französischer Sprache	8
Versetzung in den Ruhestand	3

B. Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kommission bestellte, nachdem Ende 1947 die Wahlen für eine neue Amtsperiode durchgeführt worden waren, zu Beginn des Jahres 1948 ihr Büro wie folgt: Präsident: Obergerichtspräsident Pierre Ceppi; Vizepräsident: Paul Bourquard, curé-doyen, Delémont; Sekretär-Kassier: Ernest Froidevaux, Biel. Die Korrespondenz zwischen der Kommission und der Kirchendirektion beschränkte sich im wesentlichen auf die Behandlung von Steuerbefreiungsgesuchen und Gesuchen von Kirchgemeinden um Errichtung von Vikariaten.

Von den Geschäften, welche mit der kirchlichen Oberbehörde, Bischof Dr. Franz von Streng, behandelt wurden, seien hier nur zwei erwähnt, welche noch nicht abgeschlossen sind. Das eine betrifft die Stellung eines in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Lehrers am Priesterseminar in Solothurn, das andere die Sanierung einer finanziell schwer belasteten Kirchgemeinde.

Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 7 Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen, die meisten waren Absolventen des Priesterseminars Solothurn. Zwei Geistliche verstarben im Ruhestand.

Die Kirchendirektion hat drei Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, in zwei Fällen wurde das Wahlverfahren im Berichtsjahr mit der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat und der Installation des neuen Geistlichen abgeschlossen, im dritten Fall wurde die Wahl erst nach Neujahr vorgenommen. Die Wiederwahlen der Geistlichen nach Ablauf ihrer Amtsdauer erfolgten durchwegs im stillen Bestätigungsverfahren, in einigen Kirchgemeinden allerdings erst auf Mahnung.

C. Christkatholische Kirche

Im Büro der christkatholischen Kommission trat eine Änderung ein, es setzt sich nun wie folgt zusammen: Präsident: Dr. W. Meier, Bern; Vizepräsident: Pfarrer

P. Richterich, Biel; Sekretär und Kassier: Pfarrer B. Bellib, St-Imier.

Der Anteil, welchen der Kanton Bern an die Besoldung des christkatholischen Bischofs leistet, wurde mit Grossratsbeschluss vom 13. April 1877 festgesetzt und nie geändert, bis im vergangenen Jahr der Grosse Rat am 15. September durch eine Erhöhung der in- zwischen eingetretenen Verminderung des Geldwertes Rechnung trug.

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im vergangenen Jahre keine Änderung ein. Ein Priesteramts-

kandidat wurde in den bernischen Kirchendienst aufgenommen.

Bern, den 2. April 1949.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Feldmann

Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Mai 1949

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**